

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Dr. Thomas Beyer, Dr. Linus Förster, Martin Güll, Volkmar Halbleib, Maria Noichl, Hans-Ulrich Pfaffmann, Kathrin Sonnenholzner, Hans Joachim Werner, Ludwig Wörner, Isabell Zacharias, Horst Arnold, Inge Aures, Susann Biedefeld, Sabine Dittmar, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Annette Karl, Natascha Kohnen, Franz Maget, Christa Naaß, Reinhold Perlak, Karin Pranghofer, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Bernhard Roos, Adelheid Rupp, Harald Schneider, Diana Stachowitz, Christa Steiger, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Transparenz und Zugang zu Informationen sind in einer modernen, lebendigen Demokratie notwendige Voraussetzungen für die Meinungs- und Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger. Geheimniskrämerei und Undurchschaubarkeit politischer Entscheidungsprozesse passen nicht zu einer offenen Gesellschaft.

In Bayern gibt es kein allgemeines, voraussetzungsloses Recht auf freien Zugang zu amtlichen Informationen der staatlichen und kommunalen Behörden. Das Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz sieht in Art. 29 lediglich ein beschränktes Akteneinsichtsrecht für die an einem Verfahren Beteiligten vor und verpflichtet ansonsten in Planfeststellungsverfahren zur Auslegung von Plänen.

Daneben gibt es voraussetzungslose Ansprüche auf Informationen in einer Reihe von Spezialgesetzen, wie z.B. im BImSchG, der BImSchV, dem 9 UVPG, dem GenTG, dem BauGB, dem KrWG, dem UIG und BayUIG und dem BayPrG.

Es fehlt im Freistaat aber ein allgemeines Gesetz, das die Behörden zur Veröffentlichung amtlicher Informationen verpflichtet und den Bürgerinnen und Bürgern ohne Voraussetzungen Ansprüche auf Zugang zu Informationen bei den Behörden des Staates und der Kommunen im Freistaat gewährt. Entsprechende Gesetze existieren im Bund (Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)) und in elf Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen). Aufgrund dieser Gesetze haben die Bürgerinnen und Bürger im Bund und in den genannten Bundesländern unabhängig von persönlichen rechtlichen Belangen auf Antrag Zugang zu amtlichen Informationen. In vielen außereuropäischen Staaten und in den meisten EU-Mitgliedstaaten sind ebenfalls allgemeine gesetzliche Regelungen über die Informationsfreiheit vorhanden.

Bayern gehört neben Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Sachsen zu den fünf Bundesländern, in denen es bis jetzt noch kein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz und damit weniger Möglichkeiten zur Information bei und zur Kontrolle von Behörden gibt.

B) Lösung

Der Landtag beschließt ein Bayerisches Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz (BayTIFG). Als Vorbild dient dabei das mit den Stimmen aller Fraktionen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossene und am 6. Oktober 2012 in Kraft tretende Hamburgische Transparenzgesetz (HamTG).

Mit dem BayTIFG wird für die staatlichen und kommunalen Behörden in Bayern ein generelles Transparenzgebot eingeführt. Das Transparenzgebot verpflichtet sie, amtliche Informationen grundsätzlich zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck werden Informationsregister geschaffen, in denen die veröffentlichungspflichtigen Informationen der Behörden eingestellt werden.

Die dem Transparenzgebot unterfallenden Informationen sind im Gesetz nicht abschließend genannt. Dies wird durch die Formulierung „insbesondere“ in Art. 5 Abs. 1 und in Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 verdeutlicht. Grundsätzlich sind alle Informationen veröffentlichungspflichtig, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse kann sich z.B. durch vermehrte Anträge auf Zugang zu bestimmten Informationen manifestieren. Auch die öffentliche Diskussion in den Medien, Unterschriftensammlungen und Petitionen sind in der Regel Indikatoren dafür, dass ein öffentliches Interesse an bestimmten Informationen besteht.

Daneben schafft das Gesetz für jede natürliche und juristische Person des Privatrechts einen Rechtsanspruch auf voraussetzungslosen Zugang zu Informationen des Staates und der unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und der von ihnen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organe und Einrichtungen.

Die Information wird auf Antrag von der Behörde, bei der sie erwachsen ist, erteilt.

Alle Informationen, zu denen Zugang auf Antrag gewährt werden, sind zugleich veröffentlichungspflichtige Informationen und auf alle veröffentlichungspflichtigen Informationen besteht auch ein Anspruch auf Informationszugang auf Antrag.

Ausnahmen vom Transparenzgebot und von der Information auf Antrag

Nach dem Grundsatz, dass öffentliches Handeln auch öffentlich zu sein hat, werden im Gesetz nur wenige, aber aus Rechtsgründen erforderliche Ausnahmen und Beschränkungen normiert. So bestehen keine Veröffentlichungspflicht in Informationsregistern und kein Anspruch auf Information auf Antrag, wenn personenbezogene Daten oder öffentliche Belange, die Rechtsdurchsetzung, ein behördlicher Entscheidungsbildungsprozess, geistiges Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind. Die Ausschlussgründe und ihre Voraussetzungen sind im Gesetz geregelt. Sie ermöglichen den Ausgleich zwischen dem Interesse auf freie uneinge-

schränkte Gewinnung amtlicher Informationen und dem zu berücksichtigenden Bedürfnis nach Geheimhaltung zum Schutz von Grundrechten oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen.

Soweit Informationen aus den vorstehenden Schutzgründen nicht zugänglich sind, besteht ein Informationsanspruch ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen. Ist eine Aussonderung auch dieser übrigen Informationen nicht möglich, z.B. weil sie mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, so besteht ein Anspruch auf Auskunftserteilung.

Gebühren und Auslagen

Für Informationen auf Antrag können Gebühren erhoben werden, jedoch nicht für die Erteilung nur mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte und auch nicht für die Ablehnung des Antrags. Kosten für Auslagen sind vom Antragsteller zu erstatten. Sie dürfen die tatsächlichen Kosten, die der Behörde entstanden sind, nicht überschreiten.

C) Alternativen

Verzicht auf ein Bayerisches Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz und Beibehaltung des nach Auffassung der Antragsteller unzureichenden Rechtszustands.

D) Kosten

Staat und Kommunen

Transparenzgebot:

Für den Aufbau, die Einrichtung und die Pflege der Informationsregister zur Erfüllung des Transparenzgebots entstehen den staatlichen und kommunalen Behörden Kosten. Die Informationsregister reduzieren jedoch voraussichtlich die Personal- und Sachkosten für die Erfüllung der Information auf Antrag durch die ansonsten auskunftspflichtigen Stellen. Durch die Veröffentlichungspflicht werden die Zahl der Anträge und der damit einhergehende gesonderte organisatorische Aufwand für die Erfüllung der Informationsbegehren bei den auskunftspflichtigen Stellen abnehmen. Die Veröffentlichungspflicht wird die Informationsbeschaffung der Behörden auch untereinander vereinfachen. Dies führt ebenfalls wie der zu erwartende Rückgang von Informationsbegehren zu Einsparungen an Personal- und Sachaufwand. Die Einsparungen für die Behördenhaushalte lassen sich in der tatsächlichen Höhe derzeit allerdings nicht beziffern.

Information auf Antrag:

Staat und Kommunen entstehen durch die Bearbeitung der Anträge Personal- und Sachkosten, die derzeit nicht bezifferbar sind. Die Höhe der tatsächlichen Kosten hängt von der Zahl der Antragsteller und dem organisatorischen Aufwand der Informationsaufbereitung und -auskunft für die staatlichen und kommunalen Behörden ab. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen allerdings eine nur geringe Zusatzbelastung. Inwieweit sich diese Erfahrun-

gen auf Bayern übertragen lassen, lässt sich nicht abschätzen. Ein Teil der zusätzlichen Personal- und Sachkosten wird durch die Erhebung von Gebühren abgedeckt werden können. Kostenbelastungen für den Staat und die Kommunen sind auch gegenzurechnen mit Einsparungen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung eines Informationszugangsrechts ergeben.

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz entstehen ebenfalls Personal- und Sachkosten. Er wird durch das Gesetz insbesondere mit den Aufgaben eines Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit belastet. Die Bürgerinnen und Bürger, die das Transparenzgebot als verletzt ansehen oder deren Informationsbegehren abgelehnt worden ist oder die von der öffentlichen Stelle eine ungenügende Antwort erhalten haben, können sich an ihn als Beauftragten wenden. Er gibt in dieser Eigenschaft dem Landtag und der Staatsregierung alle zwei Jahre einen Bericht, in welchem er auch Verbesserungen für Transparenz und die Informationsfreiheit vorschlägt.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind nicht bezifferbar.

Wirtschaft und Bürger

Übertragen Staat oder Kommunen einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, so hat der Beliehene das Transparenzgebot und die Auskunftspflicht zu erfüllen. Beliehene müssen daher mit Kostenauswirkungen durch dieses Gesetz rechnen. Die Kosten für Personal und Sachmittel sind allerdings ebenfalls nicht bezifferbar.

Auf die Privathaushalte der Bürger hat das Gesetz keine Kostenauswirkungen.

Gesetzentwurf

eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

§ 1 Bayerisches Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz (BayTIFG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Grundlagen

- Art. 1 Zweck des Gesetzes
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Anwendungsbereich
- Art. 4 Grundsatz

Teil 2 Transparenzgebot

- Art. 5 Veröffentlichungspflichten
- Art. 6 Informationsregister
- Art. 7 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

Teil 3 Information auf Antrag

- Art. 8 Antragstellung
- Art. 9 Bescheidung des Antrags
- Art. 10 Ausgestaltung des Informationszugangs
- Art. 11 Besondere Arten personenbezogener Daten
- Art. 12 Verfahren bei Beteiligung eines Dritten oder Rechtsträgers
- Art. 13 Beschränkter Informationszugang
- Art. 14 Kosten
- Art. 15 Widerspruch und Klage

Teil 4 Ausnahmen von der Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht

- Art. 16 Schutz personenbezogener Daten
- Art. 17 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- Art. 18 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- Art. 19 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Teil 5 Beauftragter für Transparenz und Informationsfreiheit

- Art. 20 Aufgaben des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit
- Art. 21 Anrufung
- Art. 22 Beanstandungen, Unterstützung durch die öffentlichen Stellen

Teil 6 Schlussbestimmungen

- Art. 23 Trennungsgebot und Verfahren bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Art. 24 Informationszugang nach anderen Rechten
- Art. 25 Evaluierung
- Art. 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Teil 1 Grundlagen

Art. 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die bei mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung befassten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung schutzwürdiger rechtlicher Belange unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten und die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren für die Erteilung von Informationen auf Antrag festzulegen, um über bestehende Informationsmöglichkeiten hinaus die Transparenz in Politik und Verwaltung zu verbessern, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine bessere Kontrolle behördlichen Handelns zu ermöglichen.

(2) Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieses Gesetzes ist

1. Information jede in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei auskunftspflichtigen Stellen vorhandene Aufzeichnung;
2. Informationsträger jedes Medium, das eine Information in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern kann;
3. Informationspflicht die Veröffentlichungs- und die Auskunftspflicht;

4. Veröffentlichungspflicht die Pflicht, aktiv Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen und zu verbreiten;
5. Auskunftspflicht die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen;
6. veröffentlichungspflichtige Stelle die nach Art. 6 Satz 2 zuständige Stelle;
7. auskunftspflichtige Stelle die Stelle nach Art. 8 Abs. 2;
8. Behörde jede Stelle im Sinn des Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
9. Dritter jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen;
10. Informationsregister ein von der veröffentlichungspflichtigen Stelle zu führendes elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz zu veröffentlichten Informationen enthält.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Art. 3 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen.

(2) Einer Behörde im Sinn dieser Vorschrift steht gleich

1. eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, soweit
 - a) eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient;
 - b) dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde,
 2. eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, an der eine oder mehrere der in Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind.
- (3) Behörden im Sinn dieser Vorschrift sind nicht
1. der Landtag, soweit er im Rahmen der Gesetzgebung tätig wird,
 2. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden, sowie Disziplinarbehörden,

3. der Oberste Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird,
4. der Bayerische Rundfunk in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen.

(4) Für Hochschulen, Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Schulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden.

Art. 4 Grundsatz

¹Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Zugang zu Informationen, die bei den nach diesem Gesetz veröffentlichungs- oder auskunftspflichtigen Stellen vorhandenen sind. ²Dies gilt für Personenvereinigungen entsprechend.

Teil 2 Transparenzgebot

Art. 5 Veröffentlichungspflichten

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der Art. 16 bis 19 insbesondere

1. Beschlüsse der Staatsregierung,
2. Mitteilungen der Staatsregierung an den Landtag,
3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Landtags und der kommunalen Vertretungsgremien nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
4. privat- und öffentlich-rechtliche Verträge auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge,
5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne der Behörden,
6. Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften,
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
8. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
9. Geodaten,
10. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
11. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
12. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
13. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
14. die wesentlichen Unternehmensdaten öffentlicher Beteiligungen einschließlich der Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,

15. Entscheidungen bayerischer Gerichte, soweit sie zur Veröffentlichung vorgesehen sind.
- (2) Der Veröffentlichungspflicht sollen vorbehaltlich der Art. 16 bis 19 darüber hinaus unterliegen
1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der in Art. 3 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich beeinträchtigt werden,
 2. Dienstanweisungen und
 3. alle weiteren, den in Abs. 1 und diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.
- (3) ¹Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung in Informationsregistern unkenntlich zu machen. ²Dies gilt nicht für
1. die Namen der Vertragspartner bei der Veröffentlichung von Verträgen nach Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1,
 2. die Namen der Verfasser bei der Veröffentlichung von Gutachten und Studien nach Abs. 1 Nr. 8,
 3. die Veröffentlichung von Geodaten nach Abs. 1 Nr. 9, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen,
 4. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach Abs. 1 Nr. 13 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücknummern und
 5. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach Abs. 1 Nr. 14, soweit es sich um die Empfänger von Einzel Förderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.
- (4) Alle Informationen nach Abs. 1 und 2 unterliegen auch der Information auf Antrag nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes.

Art. 6 Informationsregister

¹Informationen, die der Veröffentlichungspflicht nach Art. 5 unterliegen, sind unverzüglich im Volltext in elektronischer Form in Informationsregistern zu veröffentlichen. ²Zuständig ist die Stelle, die bei der Information auf Antrag nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes auskunftspflichtige Stelle nach Art. 8 Abs. 2 ist.

Art. 7 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

- (1) ¹Alle Dokumente in Informationsregistern nach Art. 6 Satz 1 müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein. ²Art. 13 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Die Nutzung, Weitergabe und Verbreitung der veröffentlichten Informationen ist frei, sofern nichts anderes bestimmt ist. ²Dies gilt auch für Informationen nach Art. 18

Abs. 2. ³Nutzungsrechte sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwertung und Verbreitung entgegenstehen können.

(3) ¹Der Zugang zu den Informationsregistern ist anonym und kostenlos; er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. ²Zugang zu den Informationsregistern wird in ausreichendem Maße auch in öffentlichen Räumen gewährt; Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) ¹Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein. ²Das Dateiformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden.

(5) Die Informationen in den Informationsregistern müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(6) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

(7) Die Staatsregierung wird ermächtigt, Einzelheiten der Veröffentlichung wie konkrete Datenformate oder Verfahrensabläufe zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht nach Art. 5 in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Teil 3 Information auf Antrag

Art. 8 Antragstellung

(1) ¹Der Informationszugang nach diesem Teil des Gesetzes wird auf Antrag gewährt. ²Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. ³Im Antrag sind die begehrten Informationen zu bezeichnen. ⁴Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt und lässt er nicht erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist, hat die auskunftspflichtige Stelle den Antragsteller zu beraten.

(2) ¹Der Antrag ist bei der auskunftspflichtigen Stelle zu stellen. ²Das ist die Stelle, bei der die begehrte Information erwachsen ist. ³Im Fall des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a ist auskunftspflichtige Stelle die Behörde, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts oder der Personengesellschaft zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient; im Fall der Beilehung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b ist der Beliehene auskunftspflichtige Stelle. ⁴Im Fall des Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag an die Behörde der juristischen Person des öffentlichen Rechts zu richten.

(3) Ist die angerufene Stelle nicht die auskunftspflichtige Stelle, so hat die angerufene Stelle die nach Abs. 2 auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und den Antrag unverzüglich an diese weiterzuleiten und den Antragsteller hierüber zu unterrichten.

(4) Begehrt der Antragsteller Informationen aus vorübergehend beigezogenen Akten anderer Behörden, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so wird er auf diese Tatsache hingewiesen und der Antrag an die für die Entscheidung zuständige Stelle weitergeleitet.

Art. 9 Bescheidung des Antrags

(1) Die auskunftspflichtige Stelle macht die begehrte Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des hinreichend bestimmten Antrags zugänglich.

(2) ¹Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. ²Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich zu informieren; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang oder die Beschränkung des beantragten Informationszugangs hat innerhalb der Frist nach Abs. 1 schriftlich zu erfolgen; die Ablehnung ist zu begründen. ²Wurde der Antrag auf Informationszugang mündlich gestellt, ist eine schriftliche Begründung nur erforderlich, wenn der Antragsteller dies ausdrücklich verlangt. ³Ist der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich, so ist dem Antragsteller dies unter Angabe der Gründe in der Entscheidung mitzuteilen; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Antragsteller ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung nach Art. 15 und darüber zu informieren, bei welcher öffentlichen Stelle und innerhalb welcher Frist er um Rechtsschutz nachsuchen kann. ²Der Antragsteller ist auch auf sein Recht, sich an den Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit nach Art. 21 Satz 1 zu wenden, hinzuweisen. ³Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn die Information dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder er sie sich in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann; hierzu kann die auskunftspflichtige Stelle auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

(6) ¹Im Fall des Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 prüft die auskunftspflichtige Stelle, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. ²Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat sie unverzüglich die Einwilligung des Dritten einzuholen. ³Wird die Einwilligung verweigert, besteht kein Anspruch auf Informationszugang und der Antrag ist abzulehnen. ⁴Die Einwilligung gilt auch als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die auskunftspflichtige Stelle vorliegt.

(7) Bei Anträgen auf Informationszugang, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge) gelten die Art. 17 bis 19 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

Art. 10 Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) ¹Die auskunftspflichtige Stelle hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. ²Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf der Informationszugang nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. ³Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. ⁴Hat der Antragsteller keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig von der auskunftspflichtigen Stelle die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(2) ¹Die auskunftspflichtige Stelle stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung; Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. ²Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. ³Kann die auskunftspflichtige Stelle die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien der Informationen zur Verfügung.

(3) Die auskunftspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen und der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung, zu Verfügung.

(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen des Antragstellers die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) ¹Die auskunftspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu überprüfen. ²Sind ihr Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit bekannt, so sind diese dem Antragsteller mitzuteilen.

Art. 11 Besondere Arten personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten nach Art. 15 Abs. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dürfen von der auskunftspflichtigen Stelle nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.

Art. 12 Verfahren bei Beteiligung eines Dritten oder Rechtsträgers

(1) Die auskunftspflichtige Stelle gibt im Fall des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 dem Dritten und im Fall des Art. 19 Abs. 3 dem Rechtsträger schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, ob er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs hat.

(2) ¹Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten oder dem

Rechtsträger bekannt zu geben. ²Art. 15 gilt entsprechend. ³Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten oder dem Rechtsträger gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten oder den Rechtsträger zwei Wochen verstrichen sind.

Art. 13

Beschränkter Informationszugang

¹Soweit und solange Informationen aufgrund der Art. 16 bis 19 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. ²Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

Art. 14

Kosten

(1) ¹Für Amtshandlungen nach diesem Abschnitt können Gebühren erhoben werden. ²Gebühren dürfen nicht erhoben werden für die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang, die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort.

(2) Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass das Recht auf Informationszugang nach Art. 4 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Gebühren in der Anlage 1 zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 409), unter Berücksichtigung des in Abs. 2 festgelegten Grundsatzes festzulegen. ²Die Vorschriften des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), bleiben im Übrigen unberührt, wobei die zu erstattenden Auslagen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen dürfen.

Art. 15

Widerspruch und Klage

¹Gegen die Entscheidung, mit der der Antrag auf Informationszugang abgelehnt oder der beantragte Informationszugang beschränkt wurde, sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. ²Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

Teil 4

Ausnahmen von der Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht

Art. 16

Schutz personenbezogener Daten

(1) Eine Veröffentlichungspflicht nach dem Zweiten Teil und ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes bestehen nicht, soweit durch das

Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

1. der Dritte hat in die Offenbarung eingewilligt,
2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
3. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten,
4. die Einholung der Einwilligung des Dritten nach Nr. 1 ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse des Dritten liegt oder
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange des Dritten stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) ¹Sollen personenbezogene Daten nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 veröffentlicht oder soll Zugang zu solchen Daten gewährt werden, so ist der Dritte von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. ²Können durch die Freigabe der Information schutzwürdige Belange des Dritten beeinträchtigt werden, so hat die veröffentlichungs- oder auskunftspflichtige Stelle ihm nach Art. 12 Abs. 1 vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsdaten gelten nicht als personenbezogene Daten im Sinn dieses Gesetzes, wenn der Dritte

1. als Beschäftigter der auskunftspflichtigen Stelle in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
2. als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise in einem Verfahren tätig war

und der Offenbarung nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

(4) Der Offenbarung stehen überwiegende schutzwürdige Belange des Dritten nach Abs. 1 Nr. 5 entgegen bei Informationen aus Unterlagen, insbesondere aus Personalakten und Arbeitsverträgen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten im Zusammenhang stehen, und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

Art. 17

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

¹Eine Veröffentlichungspflicht nach dem Zweiten Teil und ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes bestehen nicht, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die innere Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwalt-

- schaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden nicht unerheblich gefährden würde,
2. durch die Bekanntgabe der Information die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Strafverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, Disziplinarverfahrens, eines Verwaltungsverfahrens, der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder der Erfolg von bevorstehenden behördlichen Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde erheblich beeinträchtigt würde oder
 3. durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die Stellen in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist.
- ² Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

Art. 18

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Eine Veröffentlichungspflicht nach dem Zweiten Teil und ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes bestehen nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde, sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.
- (2) Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Abs. 1 dienen Unterlagen, insbesondere Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, Ergebnisse von Beweiserhebungen und Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter, die lediglich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Grundlagen der zu treffenden Entscheidung bilden bzw. noch einer Bewertung bedürfen, ohne ihrerseits Entscheidungsvorschläge zu enthalten.
- (3) Kein Informationszugang besteht auch, wenn
 1. sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,
 2. das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Staatsregierung beeinträchtigt oder
 3. es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

- (4) ¹Informationen, die nach Abs. 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. ²Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.

Art. 19

Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- (1) ¹Eine Veröffentlichungspflicht nach dem Zweiten Teil und ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes bestehen nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. ²Wird durch die Veröffentlichung oder den Informationszugang ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, so besteht keine Veröffentlichungspflicht und kein Anspruch auf Informationszugang, sofern das Geheimhaltungsinteresse des Rechtsträgers das Offenbarungsinteresse überwiegt. ³Das ist der Fall, wenn dem Rechtsträger durch die Offenbarung ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde, es sei denn, die Allgemeinheit hat ein überwiegendes Interesse an der Veröffentlichung und der Gewährung des Informationszugangs und der eintretende Schaden wäre nur geringfügig.
- (2) Rechtsträger kann auch eine öffentliche Stelle sein.
- (3) Sollen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden oder soll Zugang zu solchen Geheimnissen gewährt werden, so hat die nach diesem Gesetz veröffentlichungs- oder auskunftspflichtige Stelle dem Rechtsträger vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme nach Art. 12 Abs. 1 zu geben.

Teil 5

Beauftragter für Transparenz und Informationsfreiheit

Art. 20

Aufgaben des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit

- (1) ¹Der Beauftragte für Transparenz und Informationsfreiheit kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. ²Er erstattet dem Landtag und der Staatsregierung alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit. ³Er gibt dabei auch einen Überblick über die Anzahl und die Schwerpunkte der Anträge auf Information nach Art. 8, die Zahl der abgelehnten Anträge und der Fristverlängerung nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und regt Verbesserungen des Transparenzgebots nach dem Zweiten Teil und der Information auf Antrag nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes an. ⁴Der Bericht soll in der Datenschutzkommission vorberaten werden.
- (2) Die Aufgabe des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

Art. 21

Anrufung

- ¹Jeder hat das Recht, den Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit anzurufen, wenn er das Transparenzgebot nach dem Zweiten Teil oder sein Recht auf Informa-

tionszugang nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes als verletzt ansieht. ²Widerspruch und Klage nach Art. 15 bleiben hiervon unberührt.

Art. 22

Beanstandungen, Unterstützung
durch die öffentlichen Stellen

(1) Das Recht zu Beanstandungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Art. 31 des Bayerischen Datenschutzgesetzes findet auf den Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit entsprechende Anwendung.

(2) Für die Unterstützung des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit durch die öffentlichen Stellen findet Art. 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

Teil 6 Schlussbestimmungen

Art. 23

Trennungsgebot und Verfahren
bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Die nach diesem Gesetz veröffentlichungs- oder auskunftspflichtigen Stellen treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der Art. 16 bis 19 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(2) ¹Bei Angaben gegenüber öffentlichen Stellen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vom Rechtsträger zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. ²Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. ³Bei der Veröffentlichungspflicht nach dem Zweiten Teil und bei der Information auf Antrag nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. ⁴Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. ⁵Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

Art. 24

Informationszugang nach anderen Rechten

Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht gewähren, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Art. 25

Evaluierung

(1) ¹Die Staatsregierung überprüft unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und dann jedes weitere Jahr. ²Die Berichte sind zu veröffentlichen. ³Der Landtag überprüft auf der Grundlage dieser Berichte das Gesetz auf wissenschaftlicher Grundlage.

(2) ¹Über die technischen Voraussetzungen für die Veröffentlichungspflicht nach Art. 5 und ihrer Ausgestaltung nach Art. 7 berichtet die Staatsregierung dem Landtag erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes und dann jedes weitere Jahr. ²Die Berichte sind zu veröffentlichen.

Art. 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft; es tritt mit Ablauf des ersten Tages des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres außer Kraft.

(2) Die Veröffentlichungspflicht nach Art. 5 gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur, soweit sie in veröffentlichungs-fähiger elektronischer Form vorliegen.

(3) Die technischen Voraussetzungen für die Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes herzustellen.

§ 2

Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Archivgesetzes vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-WFK), zuletzt geändert am 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Worte „und Informationen, die vor der Übernahme unter das Bayerische Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz (BayTIFG) vom ... (GVBl S. ..., BayRS ...) gefallen sind,“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

Im Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Vorschriften des Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes (BayTIFG) vom ... (GVBl S. ..., BayRS ...) bleiben unberührt.“

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In der Nr. 6 wird nach dem Wort „Prüfungsentscheidungen“ ein Koma gesetzt.
2. Es wird folgende neue Nr. 7 angefügt:

„7. im Fall des Art. 15 des Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes – BayTIFG) vom ... (GVBl S. ..., BayRS ...)“

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Transparenz und Informationsfreiheit sind Standard in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Weil es in Bayern im Gegensatz zum Bund und elf Bundesländern kein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz gibt, haben 39 Gemeinden und drei Landkreise Informationsfreiheitsatzungen beschlossen (Stichtag 1. Juli 2012).

1. Inhalt eines Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes ist es, amtliche Informationen grundsätzlich frei in öffentlichen Netzen zugänglich zu machen und auf individuelle Anträge hin, die keiner Voraussetzungen bedürfen, Zugang zu gewähren. Erst dadurch haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Sachkenntnisse zu erlangen, die eine aktive und auch kritische Teilnahme an behördlichen Entscheidungsprozessen fördern. Ein Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz dient damit der demokratischen Meinungs- und Willensbildung.
2. In der modernen Informationsgesellschaft werden Transparenz, Informations-, Kommunikations- und Partizipationsanliegen der Bevölkerung immer wichtiger und verwaltungstechnisch immer leichter erfüllbar. Gleichzeitig hat sich das Verwaltungsverständnis gewandelt. Auch wenn das Verhältnis des Staates gegenüber dem Bürger im Bereich der Verwaltung grundsätzlich hoheitlichen Charakter besitzt, so hat doch auf beiden Seiten der Wunsch nach Kooperation und konsensorientierten Lösungen größeren Raum eingenommen. Informationszugangsrechte verbessern auch die Kontrolle staatlichen Handelns und sind insofern auch ein Mittel zur Korruptionsbekämpfung. Das Gesetz stärkt die Beteiligungsrechte der Bürger, fördert die Akzeptanz staatlichen Handelns und baut Misstrauen und Vorurteilen gegenüber der Verwaltung ab.

B) Im Einzelnen

Zu § 1: Bayerisches Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz (BayTIFG):

Zu Art. 1 (Zweck des Gesetzes):

Abs. 1 begründet die grundsätzliche Zugänglichmachung aller bei den Behörden im Freistaat Bayern vorhandenen amtlichen Informationen durch eine proaktive Veröffentlichungspflicht und die voraussetzungslose Auskunftspflicht der Behörden.

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen amtliche Informationen durch ihre Veröffentlichung in Informationsregistern allgemein leicht und für Jedermann zugänglich gemacht werden.

Durch das Gesetz erhält Jedermann, d.h., jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder Personenvereinigung, ohne Darlegung eines berechtigten Interesses an der Kenntnis, einen Anspruch auf Auskunft über Informationen, die bei Behörden im Freistaat Bayern vorliegen. Im Gegenteil obliegt es der angerufenen Stelle zu begründen, warum sie ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen will.

Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht sollen Transparenz und Informationsfreiheit schaffen. Sie sollen das Vertrauen in das Handeln von Politik und Verwaltung fördern, ohne deren Handlungsfähigkeit einzuschränken, und zusätzliche Kontrollmöglichkeiten schaffen. Gleichzeitig soll das Kostenbewusstsein bei Politik und Verwaltung erhöht und das Interesse an einer aktiven verantwortlichen Beteiligung an Politik und Verwaltung gesteigert werden.

Zu Art. 2 (Begriffsbestimmungen):

In Abs. 1 Nr. 1 wird der Begriff der Informationen umfassend und offen formuliert, so dass künftige Entwicklungen bereits abgedeckt sind. Erfasst werden alle amtlichen Zwecke dienenden Aufzeichnungen, insbesondere Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten sowie Tonaufzeichnungen unabhängig von der Art des Speichermediums. Sie können elektronisch (z. B. Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-Roms, DVD's), optisch (z.B. Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sein.

Der Begriff der Behörde wird in Abs. 1 Nr. 8 in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG bestimmt, folgt also dem funktionalen Behördenbegriff.

Die weiteren Begriffsbestimmungen in Abs. 1 dienen der Klarheit der im Gesetz an einigen Stellen verwendeten Begriffe.

In Abs. 2 wird entsprechend BVerfG, 1 BvR 2087/03 vom 14. März 2006, Absatz-Nr. 87, definiert, was unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu verstehen ist.

Zu Art. 3 (Anwendungsbereich):

Behörden sind nach Abs. 1 solche des Freistaates, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der mittelbaren Staatsverwaltung, also der unter der Aufsicht des Freistaates stehenden Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Einbeziehung in den Anwendungsbereich des BayTIFG gilt auch in dem Fall, dass durch die vorstehenden Behörden Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausgeführt wird, sofern dieses keine Spezialregelungen enthält, das dem BayTIFG als höherrangiges Recht vorgehen würde (vgl. auch Art. 24).

In Abs. 2 Nr. 1 wird analog zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 BayUIG der Begriff der Behörden auf Personen des Privatrechts ausgedehnt. So unterliegen natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften (GbR/BGB-Gesellschaften, Personengesellschaften wie OHG und KG, Partnerschaftsgesellschaften), die eine Behörde bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben in deren Auftrag und nach deren Weisung unterstützen, und eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, der öffentlich-rechtliche Hoheitsgewalt übertragen wurde (Beleihung), dem Anwendungsbereich des BayTIFG. Ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mehrheitlich an einer Person des Privatrechts beteiligt, so ist diese Person ebenfalls Behörde im Sinn des BayTIFG (vgl. Abs. 2 Nr. 2). Auskunftspflichtige Stelle ist in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 die Person des öffentlichen

Rechts und im Fall der Beleihung (Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) der Beleihene (vgl. Art. 8 Abs. 2 Sätze 3 und 4).

Bei Mehrländerbehörden ist mangels Spezialregelung auf das Sitzland der Mehrländerbehörde abzustellen; gleiches gilt für (Mehrländer-) Anstalten, Körperschaften und Stiftungen.

Der Begriff „öffentlich-rechtliche Aufgaben“ umfasst sämtliche öffentliche Dienstleistungen oder Zuständigkeiten.

In Abs. 3 Nr. 1 ist geregelt, dass im Bereich des Landtags nur das Landtagsamt unter den Behördenbegriff fällt. Der Landtag selbst und seine Ausschüsse sind keine Behörden im Sinn des BayTIFG.

Nach Abs. 3 Nrn. 2 und 3 fallen Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie der ORH unter den Behördenbegriff des Gesetzes, soweit sie reine Verwaltungstätigkeit ausüben. Auch keine Behörden im Sinn des BayTIFG sind Disziplinarbehörden.

Abs. 3 Nr. 4 bezweckt den Schutz der Presse- und Rundfunkfreiheit, wobei damit im Umkehrschluss klargestellt ist, dass das BayTIFG für den Bayerischen Rundfunk als Träger mittelbarer Staatsverwaltung gilt, sofern nicht dessen grundrechtlich geschützte journalistisch-redaktionelle Tätigkeit berührt ist.

Für Bildungseinrichtungen gilt das BayTIFG, soweit sie ebenfalls nur reine Verwaltungstätigkeit ausüben (vgl. Abs. 4).

Zu Art. 4 (Grundsatz):

Art. 4 beschreibt den Grundsatz, dass jede Person Anspruch auf Zugang zu Informationen hat.

Die Art. 5 bis 7 regeln das Transparenzgebot bzw. die Veröffentlichungspflichten nach diesem Gesetz.

Zu Art. 5 (Veröffentlichungspflichten):

Absatz 1:

In der Vorschrift werden diejenigen Informationen benannt, die der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 definierten Veröffentlichungspflicht unterliegen und somit grundsätzlich in Informationsregister nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 10, Art. 6 einzustellen sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bestimmung gewährt einen Anspruch auf aktive Transparenz und Informationspolitik. Sie ermöglicht es, dass die Bürgerinnen und Bürgern einen Überblick darüber erhalten, welche Informationen es bei welcher Behörde gibt. Eine Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen ist in einigen der bestehenden Informationsfreiheitsgesetze bereits normiert. So sollen z.B. nach § 11 (Bundes-)Informationsfreiheitsgesetz Verzeichnisse, aus denen sich vorhandene Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen, die von den (Bundes-)Behörden geführt werden sollen, Organisations- und Aktenpläne und weitere geeignete Informationen allgemein zugänglich gemacht werden. Dieselben oder ähnliche Veröffentlichungspflichten benennen die Informationsfreiheitsgesetze von Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Der Gesetzentwurf erweitert die Veröffentlichungspflicht auf eine Vielzahl von Informationen und verpflichtet erstmals allgemein die bayerischen staatlichen und kommunalen Behörden zur Veröffentlichung von Informationen in öffentlich zugänglichen Informationsregistern.

Nach Nrn. 1 bis 15 unterliegt eine Reihe von Informationen der Veröffentlichungspflicht, sofern die Art. 16 bis 19 nicht entgegenstehen. Dies wird in der Einleitungsformel des Absatzes festgelegt.

Beschlüsse der Staatsregierung und Mitteilungen der Staatsregierung an den Landtag unterliegen nach Nrn. 1 und 2 der Veröffentlichungspflicht nach diesem Gesetz.

Nach Nr. 3 sind Beschlüsse des Landtags und seiner Ausschüsse, wenn sie in öffentlicher Sitzung gefasst werden, veröffentlichungspflichtig inklusive die Plenarprotokolle, die vom Landtag bereits bisher veröffentlicht werden, aber auch die Protokolle der öffentlich tagenden Ausschüsse des Landtags, die bisher grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungspflicht umfasst auch die Anlagen zu diesen Protokollen; bei Ausschussprotokollen bezieht sie sich auch auf den Anhang betreffend der Eingaben. Die Behandlung von Eingaben findet im Landtag grundsätzlich in öffentlicher Ausschusssitzung statt.

Nach dieser Vorschrift sind unter denselben Voraussetzungen und im selben Umfang auch Beschlüsse der Gemeinde- und Stadträte, der Kreistage, der Bezirkstage sowie sonstiger kommunaler Vertretungsorgane und ihrer Ausschüsse veröffentlichungspflichtig.

Verträge der Daseinsvorsorge fallen vorbehaltlich der Art. 16 bis 19 unter die Veröffentlichungspflicht nach Nr. 4. Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinn dieses Gesetzes ist ein Vertrag, den eine Behörde abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, die die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben.

Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne der staatlichen und kommunalen Behörden fallen unter die Veröffentlichungspflicht nach Nr. 5.

Der Begriff der Verwaltungsvorschriften in Nr. 6 erfasst abstrakt-generelle Anordnungen an Behörden mit Geltung für die gesamte Verwaltung im Freistaat Bayern. Dienstabweisungen, die nach Abs. 2 Nr. 2 veröffentlichungspflichtig sind, regeln in Abgrenzung zum allgemeineren Begriff der Verwaltungsvorschriften den internen Dienstbetrieb.

Nr. 7 begründet keine neuen Veröffentlichungspflichten, soweit die Vorschrift auch bisher schon veröffentlichte amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte umfasst.

Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen der öffentlichen Hand nachvollziehbar sind und bleiben, werden nach Nr. 8 auch Gutachten und Studien veröffentlicht, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Diese Vorschrift erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der volle Umfang des Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert vorliegt.

Der Veröffentlichungspflicht nach Nr. 9 unterliegen Geodaten. Der Begriff der Geodaten im Sinn dieses Gesetzes umfasst Geobasis- und Geofachdaten. Geofachdaten können ohne weiteres in das Informationsregister aufgenommen werden, weil sie keinen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen. Gleiches gilt für geotopografische Rasterdaten, die unter den Oberbegriff der Geobasisdaten fallen.

Die Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden, unterliegen der Veröffentlichungspflicht nach Nr. 10.

Gemäß Nr. 11 sind öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne, zu veröffentlichen.

Wesentliche Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach Nr. 12 sind die wesentlichen Daten gemäß Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, soweit dies nach dem Vorbehalt der Art. 16 bis 19 möglich ist. Ziel ist hier eine weitgehende Synchronisierung mit den bei den zuständigen Stellen ohnehin erhobenen Daten, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Soweit statistisch erfasst, sind auch Nutzungsänderungs- und Abrissgenehmigungen entsprechend des Vorbehalts der Art. 16 bis 19 in Register einzustellen.

Maßstab für die Veröffentlichung von Subventions- und Zuwendungsvergaben nach Nr. 13 ist Art. 23 BayHO. Zu veröffentlichen sind freiwillige Leistungen des Freistaates Bayern, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat.

Die Bezugnahme auf die Unternehmensdaten in Nr. 14 soll eine umfassende Information über Beteiligungen ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist, in rechtlich zulässigem Umfang, auch eine Veröffentlichung der Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebenen vorzusehen.

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen gemäß Nr. 15 ist eine öffentliche Aufgabe. Die Pflicht zur Veröffentlichung folgt aus dem Rechtsstaatsgebot und dem Demokratiegebot und dient der Justizgewährung. Alle von den Gerichten zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen sind der Öffentlichkeit in einer zentralen Rechtsprechungsdatenbank im Internet kostenfrei zugänglich zu machen.

Absatz 2:

Die Regelung nach Nr. 1 verpflichtet die veröffentlichungspflichtige Stelle, Verträge, an denen ein allgemeines öffentliches Interesse besteht, zu veröffentlichen. Gedacht ist hier zum Beispiel an große Infrastruktur- und öffentliche Bauvorhaben. Mit Verträgen sind auch alle vertragsähnlichen Vereinbarungen, Anlagen sowie nachträglich vereinbarten Ergänzungen gemeint. Einen Veröffentlichungsvorbehalt enthält auch Nr. 1 selbst. So ist die Veröffentlichung ausgeschlossen, wenn ansonsten wirtschaftliche Interessen der Körperschaft oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts erheblich beeinträchtigt werden. Arbeitsverträge sind nach Art. 16 Abs. 4 bereits von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

Dienstanweisungen sind nach Nr. 2 veröffentlichungspflichtig.

Nach Nr. 3 sind darüber hinaus auch alle weiteren, den in den Abs. 1 und 2 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse zu veröffentlichen. Die Öffnungsklausel verdeutlicht, dass die in Abs. 1 genannten Themengebiete nicht abschließend sind.

Absatz 3:

In Satz 1 wird der Grundsatz festgeschrieben, dass personenbezogene Daten bei der Veröffentlichung in Informationsregistern zu anonymisieren sind. Sollte im Einzelfall eine Anonymisierung unmöglich sein, besteht keine Veröffentlichungspflicht. In Satz 2 wird geregelt, in welchen Fällen und in welchem konkreten Kontext welche personenbezogenen Daten ausnahmsweise doch in Informationsregister eingestellt werden können.

Absatz 4:

Die Vorschrift stellt klar, dass alle im Informationsregister veröffentlichten Informationen auch auf Antrag zugänglich zu machen sind. Soweit ein Registereintrag vorliegt, wird im Regelfall beim Informationszugang auf Antrag ein Verweis auf das Register genügen (vgl. Art. 9 Abs. 5 Halbsatz 2).

Zu Art. 6 (Informationsregister):

Die Vorschrift bestimmt, dass Informationen der Öffentlichkeit nach Maßgabe von Art. 5 umfassend in Informationsregistern zugänglich gemacht werden, wobei die Behörden für die inhaltliche Richtigkeit der bereitgestellten Informationen keine Haftung aus diesem Gesetz trifft (vgl. auch Art. 10 Abs. 6).

Informationsregister sind über öffentliche Kommunikationsnetze sowie eventuell andere mögliche Informationsmedien öffentlich und kostenfrei zugängliche elektronische Register, in denen die veröffentlichungspflichtigen Informationen eingestellt werden. Sie erleichtern das Auffinden von Informationen. Die Einrichtung und Ausgestaltung wird in Art. 7 näher geregelt.

Zentrale elektronische Informationsregister existieren bereits auf der Grundlage von Informationsfreiheitsgesetzen. So bestimmt z.B. das IFG des Bundes in § 11 Abs. 3, dass die Behörden Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen, zugängliche Organisations- und Aktenpläne und weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen sollen.

Zu Art. 7 (Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht):

Nach Abs. 1 Satz 1 sollen die in den Informationsregistern bereitgestellten Informationen zur besseren Übersicht und zur Sicherstellung der Barrierefreiheit maschinell durchsuchbar sein.

Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen (vgl. Abs. 2 Satz 1). Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen aus öffentlicher Hand nachvollziehbar sind und bleiben, müssen auch Informationen, die die Behörde in ihre Entscheidungsfindung mit einbezieht, wie zum Beispiel Gutachten, Studien und andere Dokumente, veröffentlicht werden (vgl. Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 2). Diese Vorschrift erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der volle Umfang des Handelns dokumentiert vorliegt.

Bestehende Nutzungsrechte sind nach Abs. 2 Satz 3 zu klären und gegebenenfalls abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können.

Nach Abs. 3 ist der Zugang zu den Registern über öffentliche Kommunikationsnetze (aktuell das Internet) sowie eventuell andere mögliche Informationsmedien zugänglich zu machen. Über eine allgemeine statistische, anonyme Auswertung der Anfragen hinaus ist eine Erhebung von Nutzerdaten nicht gestattet. Um sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, auf die Informationsregister zuzugreifen, ist es notwendig, öffentlich zugängliche Möglichkeiten der Einsichtnahme zu schaffen. Dies ist zum Beispiel durch Bürgerzentren zu ermöglichen.

Die vorliegenden Daten sind nach Abs. 4 in allgemeinen und offenen Formaten zu veröffentlichen. Sie müssen mit frei zugänglicher Software lesbar sein. Alle Prozesse der Verwaltung sind so zu gestalten, dass bei der Veröffentlichung der Daten kein unnötiger Aufwand entsteht.

Die Mindestfrist für die Aufrechterhaltung der Veröffentlichung beträgt nach Abs. 5 zehn Jahre nach der letzten Änderung der Information.

Abs. 6 bezweckt eine Änderungshistorie veröffentlichter Informationen.

Abs. 7 enthält eine angesichts der komplexen Regelungsmaterie umfassende Verordnungsermächtigung zugunsten der Staatsregierung. Einzelheiten zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht nach Art. 5 werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Die Art. 8 bis 15 regeln den Informationszugang auf Antrag bzw. die Auskunftspflicht.

Zu Art. 8 (Antragstellung):

Der Informationszugang wird nach Abs. 1 Satz 1 auf Antrag gewährt. Dieser kann nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich, als mündliche Anfrage, zur Niederschrift bei der auskunftspflichtigen Stelle oder in elektronischer Form gestellt werden. Eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz, wie sie sich aus Art. 3a BayVwVfG ergibt, ist nicht erforderlich ist.

Die Antragstellung auf mündlichem oder elektronischem Wege kann im Einzelfall zurückgewiesen werden, insbesondere wenn die Identität des Fragenden aufgrund der vorliegenden Angaben nicht hinreichend sicher festgestellt werden kann.

Der Antrag genügt nach Abs. 1 Satz 3 in der Regel nur dann den Bestimmtheitsanforderungen, wenn er Angaben zum Thema, zum Zeitraum, zu bestimmten Sachverhalten oder Vorfällen oder zu den Informationen, in die Einsicht genommen werden soll, enthält.

Die auskunftspflichtige Stelle ist nach Abs. 1 Satz 4 bei der Formulierung des Antrags behilflich.

Erst mit Vorliegen eines Antrags, der den Anforderungen des Abs. 1 Satz 3 genügt, beginnt die in Art. 10 Abs. 1 bestimmte Frist für die Bearbeitung des Antrags zu laufen.

Nach Abs. 2 Satz 1 ist die antragstellende Person gehalten, die Anfrage jeweils an die zuständige auskunftspflichtige Stelle zu richten. Wer die richtige auskunftspflichtige Stelle ist, ist in Abs. 2 Sätze 2 bis 4 normiert. Im Fall der Beleihung ist der Antrag an den Beliehenen zu stellen (vgl. Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2).

Ist der Antragsteller bei der Bestimmung der auskunftspflichtigen Stelle einem Irrtum unterlegen, stellt die angerufene Stelle die eigentlich zuständige Stelle fest und verweist an diese (vgl. Abs. 3). Der Antrag muss dann gegebenenfalls dort neu gestellt werden. Die Frist zur Bearbeitung wird erst in Gang gesetzt, wenn die für die Auskunft zuständige Stelle angerufen wurde. Die irrtümlich angerufene Stelle hat das Informationsersuchen jedoch unverzüglich weiterzuleiten.

Werden Informationen gewünscht, die nicht Teil eigener Akten geworden sind, sondern sich in nur vorübergehend beigezogenen Unterlagen anderer Behörden befinden, ist der Antrag unter Hinweis auf fehlende eigene Unterlagen abzulehnen und die antragstellende Person nach Abs. 4 an diejenige Stelle, von der diese Informationen stammen, zu verweisen.

Zu Art. 9 (Bescheidung des Antrags):

Die auskunftspflichtige Stelle ist nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 BGB), über den Antrag auf Informationszugang zu entscheiden. Die Entscheidung hat grundsätzlich spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen; auch die begehrten Unterlagen sind regelmäßig innerhalb dieser Frist herauszugeben. Die Berechnung der Monatsfrist erfolgt nach Art. 31 BayVwVfG i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. Demgemäß beginnt die Frist mit dem Tag, der auf den Eingang des Antrags in den Machtbereich der auskunftspflichtigen

Stelle folgt, und läuft am Ende des Tages des nächsten Monats, der die gleiche Zahl trägt, ab, sofern es sich hierbei nicht um einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt (Art. 31 Abs. 3 BayVwVfG). Wurde der Antrag nicht in deutscher Sprache gestellt, beginnt die Frist erst mit dem Tag, an dem der auskunftspflichtigen Stelle eine Übersetzung des Antrags vorliegt (Art. 23 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Ablehnung des Antrags auf die begehrte Information ist nach Abs. 3 Satz 1 in Schriftform mitzuteilen und zu begründen. Etwas anderes gilt bei mündlichen Anfragen. Hier ist die Ablehnung nach Abs. 3 Satz 2 nur dann in schriftlicher Form zu begründen, wenn die antragstellende Person dies ausdrücklich verlangt.

Die Entscheidungsfrist über den Antrag auf Informationszugang kann gemäß Abs. 2 Satz 1 auf zwei Monate verlängert werden, wenn die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden können oder Umfang oder Komplexität eine intensivere Prüfung erforderlich machen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es sich um einen schwierig zu beurteilenden Sachverhaltskomplex handelt, in dem auch schutzwürdige Rechte Dritter betroffen sind. Die auskunftspflichtige Stelle hat die antragstellende Person in diesem Fall nach Abs. 2 Satz 2 schriftlich über die Fristverlängerung und die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren. Das Erfordernis einer schriftlichen Rechtfertigung der Fristverlängerung dient der Selbstkontrolle der Verwaltung. Mündliche Anträge können mündlich verlängert werden (zum Beispiel telefonisch), es sei denn, die antragstellende Person verlangt ausdrücklich eine schriftliche Erklärung. Dies ergibt sich aus Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2.

Nach Abs. 4 ist der Antragsteller über die Möglichkeit, Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung des Informationsersuchens zu erheben, zu informieren und auch über sein Recht, sich an den Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit zu wenden.

Der Antragsteller kann auf allgemein zugängliche Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, verwiesen werden (vgl. Abs. 5). In einem solchen Fall, wie auch, dass der Antragsteller schon über die begehrte Information verfügt, kann der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden. Die Vorschrift soll die Behörde entlasten. Bereits nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen des Rechtsmissbrauchs werden querulatorische Anträge weder entgegengenommen, noch bearbeitet.

Abs. 6 ist eine Verfahrensvorschrift im Fall, dass Zugang zu personenbezogenen Daten nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 gewährt werden soll.

Im Fall, dass Anträge von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, erleichtert die Anwendung der §§ 17 und 19 BayVwVfG die zügige Abwicklung. (vgl. Abs. 7).

Zu Art. 10 (Ausgestaltung des Informationszugangs):

Nach Abs. 1 hat die antragstellende Person die Wahl, ob die begehrte Information durch Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder Zugänglichmachung der Informationsträger, die die Information enthalten, erfüllt werden soll. Die auskunftspflichtige Stelle hat diese Wahl grundsätzlich zu respektieren.

Abs. 2 Satz 2 ermöglicht es dem Antragsteller bei Einsichtnahme in Informationen, Aufzeichnungen als Gedächtnishilfe zu fertigen und mitzunehmen.

Kommt die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen mangels zeitlicher, sachlicher oder räumlicher Möglichkeiten nicht in Betracht, sind dem Antragsteller ersatzweise Kopien zur Verfügung zu stellen (vgl. Abs. 2 Satz 3). Dabei müssen nicht eigene Räume oder Sachmittel zur Nutzung angeboten werden, es kann auch auf die Möglichkeiten des Staatsarchivs zurückgegriffen werden.

Kopien sind auf Wunsch des Antragstellers zuzusenden (vgl. Abs. 3).

Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person benötigte Maschinen einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung (vgl. Abs. 4). Sind die Antragstellerin oder der Antragsteller damit einverstanden, kann ersatzweise auch ein unmittelbarer Zugang zu den elektronischen Informationen angeboten werden. Durch geeignete technische Maßnahmen ist in letzterem Fall sicherzustellen, dass tatsächlich nur diese Information eingesehen werden kann und kein Zugriff auf das Netzsystem der auskunftspflichtigen Stelle möglich ist.

Sind keine besonderen Vorgaben getroffen worden, ist grundsätzlich die kostengünstigste Übermittlungsart zu wählen (vgl. Abs. 1 Satz 4). Das wird regelmäßig die elektronische Übermittlung sein. Im Einzelfall kann diese Lösung jedoch aus Datenschutzgesichtspunkten ausscheiden, beispielsweise wenn nach einer zugunsten der antragstellenden Person ausgefallenen Abwägung personenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse auf elektronischem Wege übermittelt werden sollen.

Zu Art. 11 (Besondere Arten personenbezogener Daten):

Es handelt sich um eine Verfahrensvorschrift bei besonderen personenbezogenen Daten nach Art. 15 Abs. 7 BayDSG.

Zu Art. 12 (Verfahren bei Beteiligung eines Dritten oder Rechtsträgers):

Art. 12 ist ebenfalls eine Verfahrensvorschrift. Die Vorschrift findet Anwendung, wenn durch die Antragstellung auf Informationszugang personenbezogene Daten, geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Die Beteiligung des Dritten erfolgt von Amts wegen. Erklärt sich der Antragsteller von vornherein oder auf Nachfrage durch die Behörde einverstanden, die Daten des betroffenen Dritten unkenntlich zu machen, entfällt das Erfordernis der Beteiligung des Dritten.

Abweichend vom Grundsatz der Formfreiheit erlässt die Behörde gegenüber dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, wenn ein Dritter beteiligt ist. Dies wird in Abs. 2 Satz 1 klargestellt.

Zu Art. 13 (Beschränkter Informationszugang):

Die Vorschrift normiert einen eingeschränkten Informationszugang, soweit und solange wegen der Schutzbestimmungen Informationen nicht zugänglich gemacht werden dürfen oder eine Aussonderung nicht möglich ist.

Zu Art. 14 (Kosten):

Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand, jedoch nicht notwendig kostendeckend erhoben. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Die Gebühren dürfen nicht abschreckend wirken. Bei Ablehnung des Antrags dürfen keine Gebühren erhoben werden. Einfache Auskünfte sind ebenfalls kostenfrei; hierunter können insbesondere mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand fallen.

Zu Art. 15 (Widerspruch und Klage):

Die Vorschrift regelt die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Ablehnung oder die Beschränkung des Informationszugangsanspruchs. Das nach Satz 2 abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO vorgesehene Vorverfahren soll die Selbstkontrolle der Verwaltung stärken und die Verwaltungsgerichte entlasten. Auch betroffene Dritte müssen zunächst Widerspruch einlegen.

Die Art. 16 bis 19 regeln Ausnahmen von der Veröffentlichungs- und der Auskunftspflicht aufgrund schutzwürdiger rechtlicher Belange.

Zu Art. 16 (Schutz personenbezogener Daten):

Art. 16 regelt Ausnahmen aus Gründen des Datenschutzes.

Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ in Art. 16 bezieht sich auf Art. 4 Abs. 1 BayDSG.

In Abs. 1 werden diejenigen Voraussetzungen genannt, unter denen personenbezogene Daten veröffentlicht werden bzw. der Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden darf. Wenn personenbezogene Daten veröffentlicht werden sollen oder Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden soll, so muss dies entweder durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt sein (Nr. 2) oder es muss zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten sein (Nr. 3). Davon ist insbesondere beim Verdacht auf Straftaten auszugehen. Natürlich kann die oder der Betroffene der Bekanntgabe ihrer oder seiner Daten jederzeit zustimmen (Nr. 1). Veröffentlichung und der Zugang zu personenbezogenen Daten ist auch zu gewähren, wenn die Abwägung ergibt, dass das Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss der Informationsfreigabe überwiegt (Nr. 5). In der Abwägung ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Demgemäß kommt es entscheidend auf die Grundrechtsrelevanz der gewünschten Daten an: Je sensibler diese personenbezogenen Daten sind, desto eher überwiegt das Schutzbedürfnis des Dritten. Reine Ausforschungsinteressen werden nicht geschützt.

Werden personenbezogene Daten auf der Basis eines Erlaubnistatbestands nach Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 bekannt gegeben, ist der Betroffene darüber nach Abs. 2 Satz 1 zu informieren. Ein unvertretbarer Aufwand kann zum Verzicht auf diese Information führen. Dies kann z. B. vorliegen, wenn eine besonders große Zahl von Personen anzuschreiben oder die Adressermittlung mit einem außergewöhnlichen Aufwand verbunden wäre. Zu denken ist hier beispielsweise an Fälle, in denen sich die anzuschreibende Person im Ausland aufhält und die Anschrift nur mit großen Schwierigkeiten ermittelt werden kann. Soweit zu besorgen ist, dass die Information schutzwürdige Belange des Dritten beeinträchtigen könnte, ist ihm nach Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In Abs. 3 werden die dort genannten Informationen in Anlehnung an § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Bundesinformationsfreiheitsgesetz – IFG) geregelt. Unter den in den Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden die personenbezogenen Daten veröffentlicht bzw. unterliegen der Auskunftspflicht. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 2 B 131.07) urteilte dazu, dass keine Bedienstete und kein Bediensteter einer Behörde Anspruch darauf hat, vom Publikumsverkehr und von der Möglichkeit, postalisch oder elektronisch von außen mit ihr oder ihm Kontakt aufzunehmen, abgeschirmt zu werden, es sei denn, legitime Interessen, zum Beispiel der Sicherheit, gebieten dies. Insoweit wird Art. 17 Satz 1 Nr. 1 zu beachten sein.

Abs. 4 stellt klar, dass jenseits der in Abs. 3 genannten Daten personenbezogene Daten über Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte bei auskunftspflichtigen Stellen nicht zugänglich sind. Von der Ausnahmegvorschrift werden auch „Arbeitsverträge“ der Beschäftigten bei auskunftspflichtigen Stellen erfasst, daneben aber auch sämtliche personenbezogenen Daten, die zum Beispiel nach Art. 104 Abs. 2 BayBG nicht Bestandteil der Personalakte werden.

Zu Art. 17 (Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung):

Die Vorschrift normiert zum Schutz der Arbeitsfähigkeit der jeweils bezeichneten Stellen Ausnahmen von der Veröffentlichungs- und der Auskunftspflicht.

Nach Satz 1 Nr. 1 besteht beispielsweise keine Veröffentlichungs- oder Auskunftspflicht über Informationen der Sicherheitsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaften, BayLfV) und der Behörden des Straf- oder Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, wenn durch die Bekanntgabe der Information die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährdet würde. Durch die Regelung wird auch klargestellt, dass Informationsanliegen an das BayLfV sich an der Spezialnorm des Art. 11 BayVSG zu messen haben, allerdings ist die Subsidiaritätsregelung des Art. 24 zu beachten, wonach ein Rückgriff auf die Regelungen des BayTIFG zuzulassen ist, soweit sie einen weitergehenden Informationszugang gewähren.

Von einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit ist auszugehen, wenn das Bekanntwerden der Information die Aufgaben der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Verfassungsschutzes oder anderer Sicherheitsdienste nicht unerheblich erschweren und/oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Information, Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden zulässt.

Mit dem Begriff der „inter- und supranationalen Beziehungen“ in Satz 1 Nr. 1 sind die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern zu anderen Staaten und supranationalen Gemeinschaften gemeint. Die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Staat sind insbesondere dann nicht unerheblich gefährdet, wenn Unterlagen des Bundes oder eines anderen Landes Bestandteil von Akten geworden sind, die mindestens mit dem Vermerk „VS-NfD“ gekennzeichnet sind, oder aber eine Rückfrage beim Bund oder einem anderen Staat ergeben hat, dass die Freigabe der begehrten Information nach dem dortigen Recht nicht vorgesehen ist und im konkreten Einzelfall den Interessen des Bundes oder dieses Landes zuwiderliefe.

Informationen, die für die Abwehr von Angriffen anderer Staaten oder terroristischer Organisationen auf die Bundesrepublik Deutschland oder für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall relevant sind, können nur dann im Rahmen des Informationsersuchens nach dem BayTIFG herausgegeben werden, wenn eine Kontaktaufnahme mit dem für diesen Bereich allein zuständigen Bund eine Unbedenklichkeit ergeben hat.

Nach Satz 1 Nr. 2 sollen Gerichte und Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Disziplinarbehörden im Interesse ihrer Leistungsfähigkeit und auch im Interesse der Rechtspflege ebenfalls nicht veröffentlichungs- und auskunftspflichtig sein. Bei ihnen ist die Informationspflicht jedoch bereits regelmäßig schon deswegen ausgeschlossen, weil diese öffentlichen Stellen nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 nicht unter den Behördenbegriff des Gesetzes fallen, soweit sie nicht reine Verwaltungstätigkeit ausüben, sondern als Organe der Rechtspflege oder in richterlicher

Unabhängigkeit tätig werden. Die Regelung nach Satz 1 Nr. 2 stellt jedoch nochmals klar, dass Informationen, die ein anhängiges Gerichtsverfahren gleich welchen Gerichtszweigs, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren betreffen, nicht der Veröffentlichungs- oder Auskunftspflicht der Stelle unterliegen, die sie als Ausgangsbehörde in ihrem Besitz hat oder der sie zur Kenntnis gegeben worden sind. Dasselbe gilt für Informationen aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Voraussetzung für die Annahme des Ausschlussstatbestands ist, dass ansonsten der Verfahrensablauf gefährdet oder beeinträchtigt würde. Hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn die Kenntnis der Information Zeugnisaussagen beeinflussen könnte oder das Verfahren nicht nur unerheblich verzögert würde.

Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 regeln weitere Ausschlussgründe, wobei Satz 1 Nr. 3 nochmals festlegt, dass eine Veröffentlichungspflicht oder ein Informationszugang ausgeschlossen sind, wenn beispielsweise eine Rückfrage beim Bund oder einem anderen Staat ergibt, dass in die Offenbarung nicht eingewilligt wird oder von einer Einwilligung nicht ausgegangen werden kann.

Zu Art. 18 (Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses):

Abs. 1 gewährleistet, dass – wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg einer Entscheidung oder behördlichen Maßnahmen vereitelt würde – Entwürfe und Beschlüsse zur unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung von der Informationspflicht ausgenommen werden sollen. Nach Abschluss des Verfahrens erlischt der Schutz (vgl. auch Abs. 4). Dies wird durch die Verwendung des Begriffes „solange“ verdeutlicht. Zudem stellt die Formulierung „soweit und solange“ klar, dass die Beurteilung einem Wandel unterliegt und die Informationen durch veränderte Umstände, zum Beispiel Presseveröffentlichungen zu diesem Thema, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr schutzwürdig sein können.

Nach Abs. 2 sind Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter von dem Schutz durch Abs. 1 ausgenommen, da diese der allgemeinen und nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen.

Abs. 3 Nr. 1 stellt sicher, dass Unterlagen, die den Willensbildungsprozess auskunftspflichtiger Stellen beispielsweise in Zusammenhang mit gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen betreffen, nicht einem Informationsanspruch unterliegen. Geschützt sind Berichte, Vermerke, Rechtsgutachten, Stellungnahmen und sonstige Unterlagen, die für die Bewertung insbesondere des Ablaufs, der Dauer oder der Erfolgsaussichten eines bevorstehenden, bereits anhängigen oder abgeschlossenen Rechtsstreits beziehungsweise die Ausbildung einer Vergleichsbereitschaft oder die Beurteilung eines Anspruchsschreibens von Bedeutung sind oder waren. Nicht erfasst sind die dem Gericht übermittelten Schriftsätze und sonstige nach außen kundgegebene Schreiben, mit denen zum Beispiel geltend gemachte Ansprüche zurückgewiesen wurden.

Abs. 3 Nr. 2 schützt den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung, so wie ihn das BVerfG im „Flick-Urteil“ (BVerfG vom 17. Juli 1984 = BVerfGE 67, 100 (139)) als verfassungsrechtliche Grenze des Auskunftsrechts von Abgeordneten anerkannt hat und der in Urteilen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs bestätigt wurde (vgl. zuletzt die Entscheidung des VerfGH vom 6. Juni 2011 in dem Organstreitverfahren über die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen zu den von der Staatsregierung in Auftrag gegeben sog. Resonanzstudien (Az.: Vf. 49-Iva-10)). Diese Grenze gilt ebenso bei der Zubilligung von Informationsrechten nach dem

BayTIFG. Der Kernbereich ist Ausfluss des Gewaltenteilungsgrundsatzes und gewährleistet der Staatsregierung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der für die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Staatsregierung unerlässlich ist. Dazu gehört zum Beispiel die Willensbildung der Staatsregierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen in der Staatsregierung als auch bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die sich vornehmlich in behördenübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzieht. In diesen Fällen ist kein Informationszugang zu gewähren.

Nach Abs. 3 Nr. 3 sind von der Informationspflicht Vorentwürfe, Notizen und vorbereitende Vermerke ausgenommen, wenn sie nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

Abs. 4 regelt, dass nach Abschluss des Entscheidungsbildungsprozesses der Schutz des Abs. 1 erlischt. Bei Protokollen vertraulichen Inhalts, für die wie für Entscheidungsbildungsprozesse der Schutz des Abs. 1 gilt, sind nur deren Ergebnisse zugänglich zu machen.

Zu Art. 19 (Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen):

Der in Abs. 1 Satz 1 verwendete Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist vom Bundesverfassungsgericht definiert worden (BVerfGE 115 S. 205, 230 ff.). Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden demnach alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinn; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, sind etwa Preise und Kalkulationen grundsätzlich nicht schutzwürdig.

Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen fallen demnach nicht sämtliche Informationen, welche die Beteiligten gerne geheim halten würden. Vielmehr ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Nur wenn ein objektiv berechtigtes Interesse geltend gemacht wird, kann ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegen. Das berechnete Interesse wird rechtsgebietsübergreifend dann angenommen, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern, oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (Kloepfer/Greve: Das Informationsfreiheitsgesetz und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, NVwZ 2011, 577, 582 f. m.w. Nachw.). Ein berechtigtes Interesse fehlt demgegenüber, wenn die Offenlegung nicht geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Vertragspartners nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2009, Az. 20 F 23.07, zit. bei juris).

Ein berechtigtes Interesse liegt in jedem Fall nicht vor, wenn das Geheimnis auf einer Praxis beruht, welche den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat erfüllt.

Für die nach Abs. 1 Satz 2 vorzunehmende Abwägung zwischen Geheimhaltungs- und Informationsinteresse gilt, dass bei Verträgen zwischen Behörden bzw. veröffentlichungs- und auskunftspflichtigen Stellen nach diesem Gesetz grundsätzlich das öffentliche Informationsinteresse überwiegt. Dasselbe gilt bei besonders hohen Vertragswerten, bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen oder einer Monopolstellung des Vertragspartners im Geltungsbereich dieses Gesetzes, weil dieser ohne Wettbewerber oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist.

Für den Fall, dass Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung vorliegen, erlischt der Anspruch auf Nichtveröffentlichung bzw. Nichtbekanntgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist von den privaten Vertragspartnern zu begründen (vgl. Art. 23 Abs. 2 Satz 2). Diese Begründung kann jederzeit vom Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit überprüft werden.

Für den Fall, dass in Verträgen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aufgeführt sind, sind die entsprechenden Passagen entweder vor der Veröffentlichung oder der Auskunftserteilung zu entfernen, wobei an der entsprechenden Stelle ein Vermerk einzufügen ist, oder die entsprechenden Informationen sind zu schwärzen.

Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 ist zu klären, ob Einwände gegen das Bekanntwerden der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse geltend gemacht werden. Steht das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis mehreren Rechtsträgerinnen oder Rechtsträgern zu, bedarf es der Einholung der Stellungnahme sämtlicher Betroffener.

Zu Art. 20 (Aufgaben des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit):

Abs. 1 beschreibt die Aufgaben des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit, insbesondere die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des BayTIFG und die Berichtspflicht und deren Umfang gegenüber Landtag und Staatsregierung. Die Berichte, die der Beauftragte alle zwei Jahre dem Landtag und der Staatsregierung gibt, sollen in der Datenschutzkommission, ähnlich wie die Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten für den Datenschutz, vorberaten werden. Dies erscheint mit Blick auf die, die Veröffentlichungspflicht in Informationsregistern und die Informationsfreiheit ausschließenden Schutzbestimmungen der Art. 16 bis 19 und die besondere Schutzbestimmung des Art. 11 für angebracht.

Mit der Aufgabe des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz beauftragt (vgl. Abs. 2).

Zu Art. 21 (Anrufung):

Neben den Rechtsschutzmöglichkeiten des Art. 15 kann jeder, der der Ansicht ist, dass eine Behörde ihrer Veröffentlichungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommt oder dass sein Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder er von der Behörde eine unzulängliche Antwort erhalten hat, den Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit anrufen.

Zu Art. 22 (Beanstandungen, Unterstützung durch die öffentlichen Stellen):

Nach der Vorschrift finden Art. 31 und 32 BayDSG auf den Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit entsprechende Anwendung.

Zu Art. 23 (Trennungsgebot und Verfahren bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen):

Nach Abs. 1 sind Behörden im Freistaat Bayern gehalten, ihre Akten zukünftig nach Möglichkeit von vornherein so zu führen, dass kein großer zusätzlicher Aufwand entsteht und eine Trennung der nach Art. 16 bis 19 schutzwürdigen Informationen von dem Teil der Akte, die offengelegt wird, erfolgt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist von den privaten Vertragspartnern zu begründen (vgl. Abs. 2 Satz 2). Diese Begründung kann gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 von dem Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit überprüft werden.

Für den Fall, dass in Verträgen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aufgeführt sind, sind nach Abs. 2 Satz 3 die entsprechenden Passagen entweder zu entfernen, wobei an der entsprechenden Stelle ein Vermerk einzufügen ist (vgl. Abs. 2 Satz 4), oder die entsprechenden Informationen sind zu schwärzen.

Zu Art. 24 (Informationszugang nach anderen Rechten):

Art. 24 ist keine Kollisionsregelung, sondern bringt den allgemeinen Grundsatz zum Tragen, dass Spezialgesetze dem allgemeinen Gesetz vorgehen.

Je nach Ausgestaltung der Spezialnorm kann die von Art. 24 angeordnete Subsidiarität des BayTIFG im Einzelfall einen hilfswesisen Rückgriff auf dessen Regelungen zulassen, aber auch eine Sperrwirkung im Sinne eines Verbots der Anwendung der Vorschriften des BayTIFG entfalten.

Zu Art. 25 (Evaluierung):

Vor einer Entscheidung darüber, ob und inwieweit sich das BayTIFG in seiner Anwendung bewährt hat und über die Befristung fortgeführt wird, sind die praktischen Erfahrungen des Gesetzes auszuwerten. Dies geschieht zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Art. 26 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen):

Das BayTIFG ist auf vier Jahre befristet (vgl. Abs. 1).

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, werden nur Informationen, die vor dem Inkrafttreten des BayTIFG aufgezzeichnet worden sind, veröffentlicht, wenn sie in elektronischer Form vorliegen und ihre Veröffentlichung keine Überarbeitung, z.B. aufgrund der Bestimmungen der Art. 16 bis 19 beinhaltet (vgl. Abs. 2).

Die Zweijahresfrist in Abs. 3 bezieht sich auf alle technischen Voraussetzungen, insbesondere auf die Einrichtung der Informationsregister, aber auch auf die notwendigen Anpassungen der Verwaltungsabläufe. Über den diesbezüglichen Fortschritt der Umsetzung sowie technische Neuerungen ist erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten des BayTIFG und sodann jährlich zu berichten (vgl. Art. 25 Abs. 2 Satz 1). Die Berichte sind zu veröffentlichen (vgl. Art. 25 Abs. 2 Satz 2).

Zu § 2: Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

Das BayTIFG erfordert eine Änderung des BayArchivG im Hinblick auf die Ausschlussfrist der Benützung von Archivgut (Schaffung eines weiteren Ausnahmetatbestands), da ansonsten Archivgut, das vor seiner Archivübernahme einem Informationszugang nach dem BayTIFG offen gestanden hat, nach dem BayArchivG dreißig Jahre von der Benützung ausgeschlossen wäre.

Zu § 3: Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

Es handelt sich um eine erforderliche Änderung des BayPrG infolge des Erlasses des BayTIFG.

Zu § 4: Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Ergänzung in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AGVwGO ist im Hinblick auf die Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach Art. 15 BayTIFG, § 68 VwGO gegen die Ablehnung des Informationszugangs durch die Behörde erforderlich.

Zu § 5: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.